

Widerstreiten die Wunder den Naturgesetzen, oder werden letztere durch die ersteren aufgehoben?

Von Prof. Dr. Fr. X. Pfeifer in Dillingen.

I.

Unter den gegen die Möglichkeit und Wirklichkeit der Wunder vorgebrachten Einwendungen tritt besonders oft und mit grosser Prätension die Behauptung auf, die Annahme von Wundern sei mit den Naturgesetzen unvereinbar, durch Wunder, falls solche stattfänden, würden die Naturgesetze aufgehoben oder durchlöchert. Ein Philosoph der Gegenwart hat dieser Einwendung in folgenden Worten Ausdruck gegeben:

„Man mag die Sache drehen und beschönigen, wie man will, jedes Wunder hebt die Verkettung des Weltgeschehens nach Ursache und Wirkung auf. Wo ein Wunder angenommen wird, dort haben die vorausgegangenen Bedingungen nicht jene Wirkung zur Folge, die sie in dem sich selbst überlassenen Weltlauf hervorbringen würden. Der innenweltliche Causalzusammenhang ist durchlöchert, die Gesetze der Natur und des geistigen Lebens sind aufgehoben.“

Aber nicht blos die Gegner der Wunder, sondern bisweilen auch Vertheidiger derselben sprechen von einer Aufhebung der Naturgesetze durch die Wunder, und zwar manchmal in noch stärkeren Ausdrücken als die Gegner. Im vorigen Jahre (1892) erschien in deutscher Uebersetzung das Buch des französischen Arztes Dr. Boissarie über Lourdes und seine Geschichte.¹⁾ Der Autor dieses Buches hat sich während einer langjährigen Anwesenheit in Lourdes von der Thatsächlichkeit und dem wunderbaren Charakter einer grossen

¹⁾ Lourdes und seine Geschichte, vom medicinischen Standpunkte aus betrachtet, 1858—1891. Von Dr. Boissarie. Autorisirte Uebersetzung von Dr. phil. S. Euringer, Priester, und Dr. med. H. Euringer, Arzt. Augsburg, Liter. Institut 1892. — Das französische Original: Lourdes. Histoire médicale 1858—1891. Par Dr. Boissarie. Paris, Lécoffre. 1891.

Anzahl von Krankenheilungen überzeugt und darüber vom medicinischen Standpunkt Bericht erstattet. In dem erwähnten Buche nun lesen wir S. 20:

„Es handelt sich darum, zu erklären, ob wir Wunder wissenschaftlich nachweisen können. Mit anderen Worten: Es handelt sich nicht um die Zahl, sondern um das Princip. Man möge gegen uns alle erdenklichen Beobachtungsfehler in's Feld führen; wir werden davon nicht berührt, wenn wir nur durch ein einziges Beispiel klar und unanfechtbar zeigen können, dass alle bisher gültigen physischen Gesetze umgestossen sind, und dass die erlangten Resultate alle bekannten Naturkräfte absolut übersteigen.“

Derselbe Autor macht S. 137 zu einer dort erzählten wunderbaren Heilung eines Mädchens die Bemerkung:

„Der Geist muss sich einen gewissen Zwang anthun, um an die Wirklichkeit einer solchen Erzählung zu glauben. — Wenn es nicht Dr. Masurel wäre, der uns den Fall verbürgt, so könnten wir an eine derartige Umkehr aller Naturgesetze unmöglich glauben.“

Um bei der Beurtheilung dieser Aeusserungen des Dr. Boissarie nicht unbillig zu sein, muss man nun allerdings nicht übersehen, dass er Franzose und zwar ein gläubiger ist. Wenn nun hiermit die angeführten Sätze über das Verhältniss der Wunder zu den Naturgesetzen sich einigermaassen entschuldigen lassen, so sind sie doch nicht zu rechtfertigen, denn von einer Umstossung der bisher gültigen physischen Gesetze oder von einer Umkehrung derselben durch Wunder kann im Ernste nicht die Rede sein. Die Wunder — ihre Thatsächlichkeit vorausgesetzt — heben niemals ein Naturgesetz auf.

Bevor wir den Beweis für diesen Satz antreten, ist noch zu bemerken, dass sowohl in den Sätzen, die oben aus dem Buche eines Gegners der Wunder, als auch in jenen Sätzen, die aus dem Werke eines gläubigen Arztes und Vertheidigers der Wunder angeführt worden sind, Richtiges und Unrichtiges verschmolzen vorkommt, und daher erst eine Ausscheidung nöthig ist. In den zuerst angeführten Sätzen eines Gegners der Wunder ist es als richtig anzuerkennen, wenn gesagt wird, dass, wo ein Wunder angenommen wird, die vorausgegangenen natürlichen Bedingungen nicht jene Wirkung zur Folge haben, die sie in dem sich selbst überlassenen Weltlauf hervorbringen würden. Es gibt wenigstens viele Wunder, wovon dies gilt. Als z. B. Christus auf den Wogen des See's Genesareth wandelte, hatte das Gesetz der Schwere nicht jene Folge, die es sonst nach sich zieht, indem der Körper des Herrn im Wasser nicht einsank, sondern darüber schwebte, und als Paulus auf der Insel Cypren von einer

giftigen Natter gebissen wurde, brachte das Gift nicht jene Wirkung, die es sonst zu haben pflegt, hervor. In beiden Fällen hatten also „die natürlichen Bedingungen nicht jene Wirkung zur Folge, die sie in dem sich selbst überlassenen Naturlauf hervorbringen würden“. Aber die weitere Behauptung, die sofort an die obige sich anschliesst, dass nämlich durch Wunder die Naturgesetze aufgehoben würden, ist, wie wir sehen werden, falsch.

Auch in den aus dem Buche Boissarie's angeführten Sätzen ist Wahres und Unrichtiges vermengt. Wahr ist, wenn er sagt, dass die erlangten Resultate, nämlich jene wunderbaren Heilungen, die er erzählt, alle bekannten Naturkräfte überschreiten; unrichtig aber ist es, wenn er von einer Umstossung oder Umkehrung aller bisher gültigen Naturgesetze spricht.

Bevor wir den Beweis führen, dass die Wunder — ihre Wirklichkeit vorausgesetzt — keineswegs die Aufhebung irgend eines Naturgesetzes involviren, ist einiges über den Begriff und die Objectivität der Naturgesetze vorzuschicken.

II.

Die Männer der Naturwissenschaft geben bisweilen die Definition so, dass dieselbe nur auf den von der Wissenschaft formulirten Satz, nicht aber auf das in der Natur liegende Gesetz geht. So sagt z. B. Reis im Lehrbuch der Physik 2. Aufl. S. 4: „Ein Naturgesetz ist die Angabe, wie die bei einer Erscheinung auftretenden Grössen von einander abhängen.“

Wir wollen nun den Sprachgebrauch der Physiker und anderer Männer der Wissenschaft, wenn sie die Sätze, worin Naturgesetze formulirt sind, kurzweg als Naturgesetze bezeichnen, nicht gerade verurtheilen, jedoch muss man dabei nicht übersehen oder vergessen, dass der gebrauchte Ausdruck „Naturgesetz“ zwei verschiedene Bedeutungen hat, indem er zunächst etwas Objectives, eine in der Natur selbst liegende Gesetzmässigkeit, und erst in zweiter Linie einen diese Gesetzmässigkeit ausdrückenden Satz bezeichnet. Diese Unterscheidung des objectiven Naturgesetzes von der wissenschaftlichen Formel ist schon deshalb nothwendig, weil die Formel mit der Zeit sich ändern kann, während ein wirkliches Naturgesetz immer dasselbe bleibt.

Wir sind deswegen mit Carl Du Prel nicht einverstanden, wenn derselbe in seiner kleinen Schrift: „Ein Erbfehler der Wissenschaft“ S. 3 sagt:

„Die Gelehrten, welche neue Thatsachen verwerfen, weil dieselben angeblich gegen die Naturgesetze verstossen, bedenken nicht, dass die uns bekannten Naturgesetze blose Abstractionen aus der Erfahrung sind, gewissermaassen der verdichtete Ausdruck von Erfahrungen. — Allen Naturgesetzen als blos subjectiven Abstractionen aus einer noch unvollständigen Erfahrung muss etwas Provisorisches ankleben.“

In diesen Sätzen ist das objective Naturgesetz mit der subjectiven wissenschaftlichen Formulirung identificirt. Allerdings hat Du Prel in der bezeichneten Schrift insofern Recht, als er zeigt, dass die Männer der Wissenschaft gar oft gut bezeugte Thatsachen mit Unrecht aus dem Grunde leugnen, weil dieselben nach ihrer Meinung den Naturgesetzen nicht gemäss seien; aber um die Realität extraordinärer Thatsachen, wozu insbesondere die Wunder gehören, gegen Zweifler und Leugner zu vertheidigen, ist es nicht nöthig, die Objectivität der Naturgesetze zu leugnen, und dieselben zu subjectiven und blos provisorischen Abstractionen zu machen. Wir anerkennen die Naturgesetze als eine in der Natur selbst liegende, der menschlichen Willkür entrückte Ordnung und Nothwendigkeit.

In diesem objectiven Sinne hat auch Pesch in seinen „Welt-räthseln“ (1. Aufl., I. Bd., S. 257) den Begriff des Naturgesetzes aufgefasst und erklärt, indem er schreibt:

„Formell genommen ist das Gesetz in dem Momente zu suchen, welches das Maas und die Bestimmtheit dem Wirken verleiht; hingegen befindet es sich objectiv und, wenn wir so sagen sollen, materiell genommen, in dem Wirken, welchem Regel und Bestimmtheit verliehen ist. In diesem letzten Sinne ist das Gesetz ohne Frage in den Naturdingen, insofern sie aus sich heraus eine bestimmt geregelte Wirkungsweise besitzen und sich in jenen Bedingungen finden, unter denen aus ihrem Wirken die Weltordnung resultiren muss.“

Auch Jene, welche sagen, dass durch Wunder die Naturgesetze aufgehoben würden, verbinden hierbei mit dem Begriff des Naturgesetzes jene objective Bedeutung, die soeben erklärt worden ist, denn nicht blos ein Widerstreit des Wunders mit einer wissenschaftlichen Formel, sondern ein Widerstreit mit der Natur selbst wird hiermit behauptet.

Ob oder wiefern ein solcher Widerstreit besteht, soll nun untersucht werden.

III.

Die oben angeführten Aeusserungen über das Wunder haben das gemein, dass in beiden behauptet wird, durch Wunder, wenn solche geschähen, würden die Naturgesetze aufgehoben. Dieser Behauptung liegt eine Verwechselung zweier Begriffe zu Grunde; es wird nämlich hierbei nicht unterschieden zwischen Aufhebung eines Gesetzes und Aufhebung der Wirkung eines Gesetzes. Diese Unterscheidung ist aber nothwendig und wichtig sowohl bei Naturgesetzen als auch bei solchen Gesetzen, die auf das sittliche und sociale Leben sich beziehen.

Um dies zunächst an Gesetzen der letzteren Art zu zeigen, müssen wir mehrere Wirkungen der Gesetze unterscheiden. Eine Wirkung der sittlichen und socialen Gesetze ist die Verpflichtung, entweder zu einer Handlung oder zum Unterlassen derselben. In secundärer Weise kann auch die wirkliche Unterlassung einer verbotenen und der wirkliche Vollzug einer gebotenen Handlung als Wirkung des Gesetzes bezeichnet werden, weil die Unterlassung und die Vollbringung infolge des Gesetzes eintreten. Bei Strafgesetzen ist dann, wenn dieselben übertreten werden, die Verurtheilung des Schuldigen zu einer Strafe und der wirkliche Strafvollzug eine Folge oder Wirkung des Gesetzes. Unter jenen Gesetzen nun, die zu einer sittlichen Handlung verpflichten oder etwas verbieten, gibt es allerdings solche, bei welchen die verpflichtende Kraft niemals aufgehoben werden kann, so kann z. B. die verpflichtende Kraft des göttlichen Gebotes: „Du sollst allein an einen Gott glauben“, niemals aufgehoben werden, selbst von Gott nicht. Aber es gibt im kirchlichen und staatlichen Leben Gebote und Gesetze, deren verpflichtende Kraft und Wirkung von der staatlichen oder kirchlichen Obrigkeit für bestimmte Personen und Fälle aufgehoben werden kann, während das allgemeine Gesetz selbst fortbesteht. Im kirchlich-religiösen Gebiet ist dies z. B. der Fall beim Abstinenz- und Fastengebot, dessen verpflichtende Kraft die Kirche durch Dispens in vielen Fällen aufhebt. Im staatlichen Gebiete kommt Analoges vor in Betreff der Steuergesetze, indem bisweilen solche steuerpflichtigen Staatsbürger, welche von Unglücksfällen, z. B. Hagel, Misswachs, Ueberschwemmung betroffen sind, für das betreffende Jahr von der Steuerpflicht ganz oder theilweise befreit werden. Die Wirkung des Steuergesetzes ist dann für die betreffende Person und Zeit auf-

gehoben, aber das Gesetz selbst besteht fort. Bei Strafgesetzen, zu deren Wirkung auch der Strafvollzug gehört, wird bisweilen der Strafvollzug aufgehoben. Dies ist insbesondere der Fall bei der Todesstrafe, welche bekanntlich nicht selten durch Begnadigung in eine andere Strafart umgewandelt wird, wobei aber das Gesetz selbst, welches auf gewisse Verbrechen die Todesstrafe setzt, fortbesteht. Es kann also bezüglich solcher Gesetze, welche auf das sittliche, religiöse und sociale Leben sich beziehen, kein Zweifel darüber bestehen, dass in einzelnen Fällen die Wirkung eines Gesetzes aufgehoben werden kann, während das Gesetz selbst fortbesteht.

Noch ist zu bemerken, dass, ganz im allgemeinen gesprochen, Gesetzeswirkungen in doppelter Weise aufgehoben werden können, nämlich entweder vor oder nach ihrem Eintritt: vor dem Eintritt insofern, als jene Ursache, welche die Gesetzeswirkung aufhebt, derselben zuvorkommt und eine Wirkung, welche gesetzmässig eintreten sollte, nicht eintreten lässt. In den soeben angeführten Beispielen war die Aufhebung der Gesetzeswirkung von dieser Art, sie war zuvorkommend. In dem Beispiel vom Steuernachlass wäre auch eine nachfolgende Aufhebung der Gesetzeswirkung denkbar, wenn nämlich einem Steuerpflichtigen eine schon bezahlte Steuer infolge eines Unglücksfalles und Bittgesuches wieder zurückbezahlt würde.

Beide Arten der Aufhebung der Wirkung eines Gesetzes, die zuvorkommende und nachfolgende, haben nach katholischer Lehre in Bezug auf die Erbsünde, deren Uebergang von Adam auf dessen Nachkommen auch nach Art eines Gesetzes geschieht, stattgefunden. Denn bei Maria, der Mutter des Erlösers, wurde die Wirkung jenes Vererbungsgesetzes in zuvorkommender Weise durch Bewahrung vor der Makel der Sünde aufgehoben; bei den anderen Menschen aber, welche getauft worden sind, oder noch getauft werden, wurde und wird die Wirkung jenes Vererbungsgesetzes, nachdem sie bereits eingetreten, aufgehoben. Aber auch an diesem Beispiele zeigt sich wieder der Fortbestand des allgemeinen Gesetzes trotz der Aufhebung der Wirkung in den einzelnen Fällen, da ja noch beständig die Erbsünde auf die Nachkommen Adams übergeht.

Doch wir glauben jetzt an Gesetzen, die nicht der Natur, sondern anderen Gebieten angehören, genügend gezeigt zu haben, dass und wie Gesetzeswirkungen aufgehoben werden können, während die Gesetze selbst, deren Wirkung im Einzelfalle aufgehoben ist, fortbestehen.

IV.

Wir müssen jetzt einen Schritt weiter thun und prüfen, ob etwas Analoges auch von den physischen Naturgesetzen gilt. Allerdings; und zwar können Wirkungen von Naturgesetzen aufgehoben werden, während die Gesetze fortbestehen, durch dreierlei Arten von Kräften oder Ursachen, erstens durch rein physische Kräfte der Natur, zweitens durch die Kraft und den Willen des Menschen, drittens durch göttliche Macht.

Wir wollen zuerst den allgemeinen Grund für die soeben aufgestellte Behauptung angeben und dieselbe nachher durch Beispiele erläutern und bestätigen.

Bei jedem Naturgesetze kommt eine natürliche Ursache oder ein Complex von Ursachen, sodann deren Wirkung und Wirkungsweise in Betracht. — Das wirkliche Eintreten der Wirkung aber, um die es sich bei einem Naturgesetze handelt, ist nicht blos bedingt vom Dasein jener Ursachen, die zur Constitution des Gesetzes selbst gehören, sondern auch von der Abwesenheit des Einflusses anderer Ursachen, welche auf das Wirken der betreffenden naturgesetzlichen Ursachen hemmend oder abändernd einwirken könnten. Es ist z. B. ein Naturgesetz, dass eine freibewegliche Magnetenadel eine im wesentlichen nord-südliche Lage annimmt. Die dabei wirksamen Ursachen sind der Erdmagnetismus und der Magnetismus der Nadel. Aber das wirkliche Eintreten dieser Lage ist nicht blos vom Dasein der soeben bezeichneten Ursachen bedingt, sondern auch von der Abwesenheit des Einflusses solcher Ursachen, die der Nadel trotz der Einwirkung des Erdmagnetismus eine andere Lage geben können. Wenn wir z. B. durch einen über oder unter der Nadel befindlichen Draht einen elektrischen Strom gehen lassen, so wird die Nadel aus ihrer nord-südlichen Lage gebracht und kann dieselbe, solange der Strom dauert, nicht einnehmen. Wir sehen hieraus, dass der wirkliche Eintritt der Wirkung eines Naturgesetzes von zweierlei Bedingungen abhängt, von positiven, die zur Constitution des Gesetzes gehören, und von einer negativen Bedingung, die dem Gesetz insofern äusserlich ist, als sie in der Abwesenheit eines möglicherweise von aussen kommenden hemmenden oder störenden Einflusses besteht.

Aus dem, was soeben über die Bedingungen des Eintrittes einer naturgesetzlichen Wirkung gesagt worden ist, folgt, dass die Wirkung eines Naturgesetzes verhindert, resp. aufgehoben werden kann, ohne

dass jene Ursachen, welche das Fundament des betreffenden Gesetzes sind, aufgehoben oder verändert werden. Dies zeigt sich recht klar in dem soeben angeführten Beispiele; denn der Erdmagnetismus, welcher das Fundament des für die Richtung einer freien Magnetnadel geltenden Gesetzes ist, wird durch den elektrischen Strom, der die Nadel ablenkt, keineswegs aufgehoben, aber die stärkere Kraft des Stromes überwindet den richtenden Einfluss des Erdmagnetismus auf die Nadel. Es ist also, wenn die einem Naturgesetze entsprechende Wirkung aufgehoben werden soll, nicht nöthig, die Ursachen oder Kräfte, welche in jenem Gesetze wirken, aufzuheben. Da nun die in einem Naturgesetze wirkenden Ursachen oder Kräfte die Wurzel und Substanz des Gesetzes sind, so folgt aus dem, was soeben über Nichtaufhebung jener Ursachen gesagt worden, auch die Nichtaufhebung des durch jene Ursachen begründeten Gesetzes trotz der Aufhebung einer Wirkung desselben.

Fassen wir das Ergebniss dieser Auseinandersetzung kurz zusammen, so ist es dieses: Es können die Wirkungen von Ursachen aufgehoben, resp. verhindert werden, ohne die Ursachen selbst aufzuheben, und infolge dessen kann auch eine Wirkung eines Naturgesetzes aufgehoben werden, während das Gesetz selbst fortbesteht.

Die Ursachen oder Kräfte, wodurch die einem Naturgesetze entsprechende Wirkung aufgehoben wird, können von verschiedener Art und Rangordnung sein.

Die regelmässige Wirkung eines Naturgesetzes kann erstens aufgehoben werden durch den Einfluss einer unfreien Naturkraft auf jene Kraft oder jene Kräfte, welche in dem betreffenden Naturgesetze wirken. So kann z. B. die Wirkung des Gesetzes der Schwere oder Anziehung aufgehoben werden durch die magnetische Kraft. Auf der elektrischen Ausstellung in Frankfurt a/M. i. J. 1891 demonstirte ein Professor die Stärke eines Elektromagneten dadurch, dass er einen starken Elektromagneten, der an einer Hebelvorrichtung bewegt werden konnte, über einen mehrere Centner schweren Amboss hin bewegte. Der Magnet hob den Amboss in die Höhe und hielt ihn schwebend fest, so lange der elektrische Strom in den Drahtwindungen des Elektromagneten floss. Das Gesetz der Schwere, nach welchem der Amboss hätte herabfallen müssen, kam also nicht zur Geltung; seine Wirkung war durch die Kraft des Magneten aufgehoben. Dass aber das Gesetz der Schwere nicht aufgehoben war, zeigte sich, sobald der elektrische Strom nicht mehr in die Drahtwindungen des Elektro-

magneten ging. Die Wirkung des Gesetzes der Schwere war also für jenen Amboss für eine bestimmte Zeit sistirt, das Gesetz selbst aber bestand fort.

Durch die freie Thätigkeit des Menschen kann die Wirkung eines Naturgesetzes in zweifacher Weise aufgehoben werden, erstens nämlich unmittelbar, d. h. ohne Zuhilfenahme einer aussermenschlichen Naturkraft, sodann aber auch mittelbar unter Anwendung einer ausser dem Menschen befindlichen Naturkraft. — Alle Körper auf der Erde, also auch der menschliche, unterliegen dem Gesetze der Anziehung, welche die Erde auf die irdischen Körper übt. Der menschliche Körper und der Fuss des aufrechtstehenden Menschen werden also von der Erde angezogen und diese Anziehung ist bestrebt, den Fuss an der Erde fest zu halten. Indem aber der Mensch beim Gehen den Fuss bald erhebt, bald wieder aufsetzt, lässt er beim Aufsetzen das Gesetz der Anziehung zur Geltung kommen, beim Erheben aber nicht, sondern hier bringt er eine Bewegung hervor, in welcher die Wirkung der Anziehung aufgehoben ist. Dies dürfte vielleicht der alltäglichsste Fall sein, worin der Mensch unmittelbar, d. h. ohne Anwendung einer äussern Naturkraft die Wirkung eines Naturgesetzes aufhebt. Wir haben dieses vielleicht trivial erscheinende Beispiel deswegen gewählt, weil in demselben der Unterschied zwischen Aufhebung eines Naturgesetzes und Aufhebung einer Wirkung desselben recht unmittelbar einleuchtet. — Der andere Fall, dass der Mensch die Wirkung eines Naturgesetzes durch Zuhilfenahme einer äussern Naturkraft aufhebt, kommt vorzugsweise in der technischen Ausnutzung der Naturkräfte vor. Die angeführten Fälle von Aufhebung der Wirkung eines Naturgesetzes beim Fortbestand des Gesetzes selbst weisen auf eine allgemeinere Wahrheit hin, welche für richtige Beurtheilung der Naturgesetze und ihres Verhältnisses zum Wunder von Bedeutung ist. Die allgemeinere Wahrheit, die wir im Auge haben, ist diese. Jedes einzelne bestimmte Naturgesetz ist eine Relation oder Verknüpfung zwischen bestimmten natürlichen Ursachen oder Bedingungen und deren Folgen. Diese Relation oder Verknüpfung ist unter gewissen Voraussetzungen eine nothwendige, d. h. die Folge oder Wirkung der betreffenden Bedingungen ist nothwendig unter der Voraussetzung, dass jene natürlichen Kräfte, welche das Fundament eines Naturgesetzes sind, von keiner andern Kraft, sei diese nun eine natürliche oder nicht, beeinflusst werden. Jedes Naturgesetz ist insofern wesentlich bedingt. Ganz treffend hat dies Dr. von Hartsen

in seiner Schrift „Methode der wissenschaftlichen Darstellung“ S. 56 ausgesprochen, indem er sagt: „Kein Gesetz in der empirischen Welt ist ein unbedingtes, mit andern Worten: Jedes Gesetz gilt hier bloß für die Kräfte, die man berücksichtigt hat, als man es aufstellte. Es sagt nicht, was geschehe, wenn zu diesen Kräften neue hinzutreten.“ Die früher erwähnte Aeußerung Du Prel's, die Naturgesetze seien bloß Abstractionen aus der Erfahrung, enthält etwas Wahres insofern, als der Naturforscher bei Aufstellung von Naturgesetzen immer eine Abstraction vollzieht, indem er entweder bloß eine einzelne bestimmte Naturkraft oder einen ganz bestimmten Complex solcher Kräfte in Betracht zieht und von allen Einflüssen, wodurch die reine Wirkung der in Rechnung gebrachten Factoren gestört oder aufgehoben werden könnte, absieht. Diese Abstractionen sind nicht zu tadeln, sie sind für die Wissenschaft nothwendig; aber die Männer der Wissenschaft sollten dabei nicht vergessen, dass in der concreten Wirklichkeit ausser jenen Kräften, für welche ein Naturgesetz Geltung hat, auch noch andere existiren, und dass durch solche Kräfte die Wirkung, die ein bestimmtes Naturgesetz zur Folge haben könnte und sollte, aufgehoben oder abgeändert werden kann. Aus diesem Grunde ist der wirkliche Eintritt der einem Naturgesetze entsprechenden Wirkung stets bedingt, nicht bloß von jenen Naturkräften, für welche das Gesetz gilt, sondern auch von solchen Kräften, die ausser dem Bereiche des betreffenden Gesetzes liegen, weil die letztern möglicher Weise die dem Gesetze entsprechende Wirkung verhindern oder modificiren können. Diese Bedingtheit der Wirkungen eines Naturgesetzes auch von solchen Kräften, welche ausser den Bedingungen des speciellen Gesetzes liegen, ist der Grund, weshalb die Wirkung eines Naturgesetzes beim Fortbestehen des Gesetzes selbst aufgehoben werden kann.

(Schluss folgt.)